

Wahlordnung mit Erläuterungen

Erster Teil: Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 WO Wahlvorstand; Wahlhelfer
- § 2 WO Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerliste; Ort; Tag; Zeit der Wahl
- § 3 WO Einsprüche gegen die Wählerliste
- § 4 WO Vorabstimmungen
- § 5 WO Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter
- § 6 WO Wahlausschreiben
- § 7 WO Wahlvorschläge; Einreichungsfrist
- § 8 WO Inhalt der Wahlvorschläge
- § 9 WO Sonstige Erfordernisse
- § 10 WO Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 11 WO Nachfrist
- § 12 WO Reihenfolge; Kennzeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 WO Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 14 WO Sitzungsniederschriften
- § 15 WO Ausübung des Wahlrechts
- § 16 WO Wahlhandlung
- § 16a WO Briefliche Stimmabgabe
- § 16b WO Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen
- § 17 WO Stimmabgabe in Nebenstellen und Teilen von Dienststellen
- § 18 WO Feststellung des Wahlergebnisses; ungültige Stimmzettel
- § 19 WO Wahlniederschrift
- § 20 WO Benachrichtigung der Gewählten
- § 21 WO Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 22 WO Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl)

- § 23 WO Voraussetzungen für Verhältnisswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe
- § 24 WO Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
- § 25 WO Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl
- § 25a WO Personalisierte Verhältnisswahl

Zweiter Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

- § 26 WO Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 27 WO Ermittlung des Ergebnisses

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

- § 28 WO Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe; Wahlergebnis
- §§ 29 bis 47 WO nicht abgedruckt

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 48 WO Berechnung von Fristen

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 WO

Wahlvorstand; Wahlhelfer

- (1) ¹Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. ²Er kann Wahlberechtigte seiner Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. ³§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelfer.
- (2) ¹Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.
- (4) ¹Wird bei Entscheidungen des Wahlvorstandes keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme des Wahlvorsitzenden den Ausschlag. ²Soweit nach dieser Verordnung das Los entscheidet, wird es vom Wahlvorsitzenden gezogen.
- (5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig, in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

// Erläuterungen //

Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende werden von dem Personalrat, dessen Amtszeit ausläuft, berufen. Er besteht aus mindestens 3 Wahlberechtigten. Dabei sollen die Gruppen und Geschlechter entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Sinnvoll ist auch die Benennung von Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes können für den Personalrat kandidieren. Rechtzeitig vor den eigentlichen Wahlen beruft der Wahlvorstand weitere Kollegiumsmitglieder, die wahlberechtigt sind, zu Wahlhelfern, damit die Besetzung des Wahllokals mit

mindestens einem Wahlvorstandsmitglied und einem Wahlhelfer während der Wahltag ordnungsgemäß erfolgen kann (siehe § 16 Abs. 3 WO). Entsprechend unserem Zeitplan sollte der Wahlvorstand einen Sitzungs- und Arbeitsplan erstellen.

Wählerliste und Wahlaushänge braucht der Wahlvorstand nicht selbst zu tippen: hier hat die Dienststelle die notwendige Unterstützung zu geben. Für die Aushänge wird sehr viel Platz benötigt. Der Wahlvorstand sollte sofort nach seiner Konstituierung mit der Schulleitung darüber sprechen, wo im Lehrerzimmer der günstigste Platz für die – durch Gesetz vorgeschriebenen, leider sehr zahlreichen – Aushänge der verschiedenen Wahlvorstände ist. Der Personalrat muss auch darauf achten, dass der GEW und den Verbänden angemessener Raum für ihre Aushänge während der Vorbereitung der Personalratswahlen eingeräumt wird. Der Wahlvorstand teilt die Mitglieder des Wahlvorstands auf dem Vordruck 1a mit. Die Namen der Ersatzmitglieder müssen auch mitgeteilt werden. Das „gegebenenfalls“ bezieht sich nicht auf die „Bekanntgabe“ der Ersatzmitglieder, sondern darauf, dass es „gegebenenfalls“ Ersatzmitglieder gibt. **Vordruck 1a**

§ 2 WO

Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerliste; Ort; Tag; Zeit der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 3 bis 5, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.
- (2) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. ²Die Wahlberechtigten sind nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§§ 3 bis 6, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern getrennt aufzuführen. ³Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (3) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.
- (4) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. ²Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. ³Die Wahl soll nicht länger als zwei Tage dauern.

// Erläuterungen//

Zu § 2 Abs. 1 – 3 WO

Auch wenn dies in der Wahlordnung nicht ausdrücklich erwähnt ist, muss die Dienststelle dem Wahlvorstand eine Beschäftigtenliste zur Verfügung stellen. Diese gehört zu den von der Dienststelle zur Verfügung zu stellenden notwendigen Unterlagen (§ 1 Abs. 2 S. 1 WO).

Der Wahlvorstand stellt nach Prüfung der Beschäftigtenliste in pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss fest, wie viele Wahlberechtigte in der Regel an der Schule tätig sind. Grundsätzlich gilt die Zahl der am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens (26.2.2016) tatsächlich beschäftigten Wahlberechtigten. Maßgeblich ist nicht die Zahl der an der Schule zur Verfügung stehenden Planstellen.

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Größe des zu wählenden Personalrats dem regelmäßigen Personalbestand in der Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats entspricht. Der Wahlvorstand muss daher eine entsprechende Prognose erstellen. Dabei setzt eine Abweichung von der zurzeit tatsächlich vorhandenen Zahl der Wahlberechtigten voraus, dass eine Veränderung mit „einem hohen Maß an Gewissheit“ erwartet werden kann. Die Errechnung der Sitzverteilung auf die Gruppen und die Ermittlung der in der Regel Wahlberechtigten wurde bereits bei der Erläuterung zu § 13 HPVG dargestellt. Die Ermittlung der den Geschlechtern zustehenden Sitze haben wir ebenfalls bei § 13 HPVG erläutert.

Die Aufstellung der Wählerliste erfolgt durch den örtlichen Wahlvorstand, und zwar so, dass die Wahlberechtigten nach Gruppen getrennt mit Vor- und Nachnamen aufzuführen sind. Wenn der Personalrat oder die Gruppenvertretung aus mehr als einem Mitglied besteht, muss innerhalb der jeweiligen Gruppe nach Geschlecht getrennt aufgelistet werden, z. B. in der linken Spalte die weiblichen Wahlberechtigten und in der rechten Spalte die männlichen Wahlberechtigten. Diese Wählerliste ist an dem Tag, an dem das Wahlausschreiben ausgehängt wird (nach Terminplan der 26.02.2016), auszulegen.

Material: Wählerliste

Zu § 2 Abs. 4 WO

Der Hauptwahlvorstand hat als Wahltermin den 10. und 11. Mai 2016 festgelegt. Alle von uns empfohlenen Termine und Fristen auch für die Wahl des örtlichen Personalrats orientieren sich daran. Der Wahlvorstand muss seine Wählerliste überprüfen und

zahlenmäßige Veränderungen dem Gesamtwahlvorstand mitteilen.

§ 3 WO**Einsprüche gegen die Wählerliste**

- (1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.
- (2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. ³Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Beschäftigten, so ist er zu benachrichtigen.

// Erläuterungen//

Einsprüche gegen die Wählerliste sind nur innerhalb einer Woche seit Auslegung möglich. Da die Auslegung am 26.2.2016 erfolgt, endet die Einspruchsfrist am 4.3.2016 um 24 Uhr. Die Einsprüche müssen schriftlich beim Wahlvorstand eingehen. Die Wählerliste muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 3 WO) ausliegen.

Das Verfahren bezüglich der Einsprüche gegen die Wählerliste und bezüglich der Entscheidung über solche Einsprüche ist in Abs. 2 geregelt. Die Person, die Einspruch eingelegt hat, ist schriftlich über die Entscheidung des Wahlvorstands zu benachrichtigen. Falls jemand von der Wählerliste gestrichen wird, ist er vom Wahlvorstand zu benachrichtigen.

Auf die Pflicht des Personalrats, die Wählerliste im Hinblick auf tatsächliche Veränderungen ständig auf dem Laufenden zu halten, ist bereits in den Erläuterungen zu § 12 HPVG hingewiesen worden.

§ 4 WO**Vorabstimmungen**

- (1) ¹Vorabstimmungen über
 1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes),
 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) oder
 3. die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a Abs. 1)
 werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen zwei Wochen seit der

Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. ²Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören. ³Im Abstimmungsvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein.

- (2) ¹Ort und Zeit der Vorabstimmungen sind in geeigneter Weise allen Beschäftigten bekanntzugeben. ²Über die Vorabstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³§ 1 Abs. 2 und 4, § 14 Satz 2, § 15 Abs. 2, §§ 16 und 22 gelten entsprechend.

// Erläuterungen// Vordrucke 1 b bis 1 g

Zu § 4 WO

Schulen mit mindestens 16 Wahlberechtigten können Vorabstimmungen durchführen. Keine Vorabstimmungen brauchen Dienststellen mit maximal 15 Wahlberechtigten, da dort der Personalrat nur aus einer Person besteht.

Das HPVG sieht vor, dass in Personalräten mit mindestens drei Mitgliedern sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer durch eigene Vertreterinnen und Vertreter im Personalrat vertreten sind. Die GEW lehnt die Aufspaltung der Beschäftigten in „Gruppen“ grundsätzlich ab. Um diese gesetzlichen Regelungen zu einer zwingenden Vertretung der Gruppen im Personalrat aufzuheben, besteht die Möglichkeit, diese Vorgaben des Gesetzes durch Vorabstimmungen über eine „gemeinsame Wahl“ und gegebenenfalls auch über eine „andere Verteilung der Sitze auf die Gruppen“ aufzuheben.

Es gibt drei mögliche Vorabstimmungen:

1. Durchführung einer gemeinsamer Wahl

Nach § 16 Abs. 2 HPVG wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. In fast allen Schulen wünschen die Kolleginnen und Kollegen jedoch eine gemeinsame Wahl von Arbeitnehmern und Beamten. Denn nur dann ist es möglich, dass Beamte auch Arbeitnehmer wählen können und umgekehrt. Bei der getrennten Wahl würden die Arbeitnehmer zudem ihr Wahlrecht verlieren, wenn keine Arbeitnehmerliste aufgestellt wird. Dieser Regelfall der getrennten Wahl kann durch eine Vorabstimmung nach § 16 Abs. 2 aufgehoben werden, indem „die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.“

2. Abweichende Verteilung auf die Gruppen

Das HPVG sieht vor, dass einer Gruppe, der nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, bereits dann ein Sitz im Personalrat zusteht, „wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst“. (§ 13 Abs. 4 HPVG). An vielen Schulen dürfte diese Klausel in der Regel auf die Gruppe der Arbeitnehmer zutreffen. Durch eine Vorabstimmung nach § 14 Abs.1 HPVG kann diese Regelung außer Kraft gesetzt werden und eine von § 13 Abs. 4 HPVG abweichende Verteilung vereinbart werden. Wenn die Arbeitnehmer dabei formal auf den ihrer Gruppe zustehenden Sitz verzichten, können sie aber wie die Beamten auf der gemeinsamen Liste kandidieren und gewählt werden.

3. Durchführung einer personalisierten Verhältniswahl Das Gesetz sieht zunächst die Verhältniswahl („Listenwahl“) vor. Die Beschäftigten können dann (nur) eine Liste ankreuzen und sind an die Reihenfolge der dort aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten gebunden. Möchte das Kollegium jedoch innerhalb einer bestimmten Liste bestimmte Personen auswählen können, muss im Rahmen der Vorabstimmung die Durchführung der Wahl als personalisierte Verhältniswahl (§ 25a WO) beschlossen werden.

Durchführung der Vorabstimmungen

Um die Vorabstimmungen durchzuführen, muss ein Abstimmungsvorstand gebildet werden. Es gibt keine Regelung, wie dies zu geschehen hat. Zwingend ist allerdings, dass der Abstimmungsvorstand aus mindestens drei Wahlberechtigten besteht und jede Gruppe (also auch die der Arbeitnehmer) in ihm vertreten ist. Meistens erscheint es als sinnvoll, dass der Wahlvorstand selbst als Abstimmungsvorstand tätig wird. Falls allerdings im Wahlvorstand kein Arbeitnehmer ist, muss für die Vorabstimmungen noch ein Arbeitnehmer dazu kommen. Wie die Vorabstimmungen durchgeführt werden, ist nicht vorgeschrieben. Möglich ist, dies im Rahmen einer Versammlung zu tun, z.B. im Rahmen einer Personalversammlung oder nach einer Gesamtkonferenz. Die Vorabstimmungen werden geheim (durch Stimmzettel) und in getrennten Abstimmungen der beiden Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) durchgeführt. Es kann mit Ja, Nein oder Enthaltung darüber abgestimmt werden. Die Vordrucke für die Abstimmungen enthalten jedoch für Enthaltung kein Kreis zum Ankreuzen. Daher kann „Enthaltung“ nur so praktiziert werden, dass kein Kreis angekreuzt wird. Für die ersten beiden Vorabstimmungen ist ausschlaggebend, dass sich in beiden Gruppen die Mehrheit der wahlberech-

tigten Gruppenangehörigen für gemeinsame Wahl ausspricht. Hier reicht allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht. Dies sollte der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bei der Wahl des Termins und der „Form“ beachten, damit die Vorabstimmung nicht bereits aufgrund einer zu geringen Anwesenheit der Wahlberechtigten scheitert. Bei der dritten Abstimmung reicht es aus, dass in beiden Gruppen jeweils die Mehrheit der Wahlberechtigten teilnimmt, von denen dann jeweils die Mehrheit zustimmt. Das Ergebnis der Vorabstimmungen muss noch vor Ablauf von zwei Wochen nach Wahlaushang dem Wahlvorstand mitgeteilt werden. Nach unserem Terminfahrplan ist dies der 5.2.2016 um 24 Uhr.

§ 5 WO

Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter

- (1) ¹Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). ²Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und nach dem jeweiligen Anteil von Männern und Frauen innerhalb der Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes) nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5.
- (2) ¹Den in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) werden so viele Sitze zugeweiht, wie ihnen im Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle zustehen. ²Dabei erhält jede Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Gruppen zu verteilen. ⁴Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (3) ¹Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. ²Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. ³Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die auf Grund der niedrigsten Zahlenbruchteile zugeweiht worden sind; bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur auf Grund von ganzen Zahlen zugeweihte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. ⁴Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes min-

destens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

- (4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach Abs. 2; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
- (5) ¹Innerhalb der Gruppen wird die Zahl der nach Abs. 2 bis 4 bestimmten Sitze auf die Geschlechter anteilig entsprechend ihrem Verhältnis in der Gruppe verteilt. ²Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

// Erläuterungen //

Vordruck 2

Die Errechnung und Verteilung der Sitze auf die Gruppen erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände zum Stichtag 26.2.2016, dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer.

Dies erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{Zahl der Gruppenangehörigen}}{\text{Zahl der Sitze im Personalrat}} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}$$

Beispiel für die Verteilung auf die Gruppen:

In einem Personalrat gibt es 66 Beschäftigte und zwar 44 Beamte und 22 Arbeitnehmer. Damit besteht der Personalrat gem. § 12 Abs. 3 aus 5 Mitgliedern. Die Verteilung auf die Gruppen erfolgt gem. § 5 Abs. 2 WO wie folgt:

Beamte: $\frac{44 \times 5}{66} = 3,33$

Beamte: 3 ganze Zahlen = 3 Sitze

Arbeitnehmer: $\frac{22 \times 5}{66} = 1,66$

Arbeitnehmer: 1 ganze Zahl und 1 höchster Zahlenbruchteil = 2 Sitze

Danach entfallen auf die Gruppe der Beamten drei Sitze und auf die Gruppe der Arbeitnehmer zwei Sitze.

Nach demselben Prinzip erfolgt die Berechnung der den Geschlechtern zustehenden Sitze nach der Formel:

$$\frac{\text{Zahl der Frauen} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

$$\frac{\text{Zahl der Männer} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

An dieser Stelle ist noch einmal auf den „Minderheitenschutz“ hinzuweisen, der sich bei Gruppenwahl aus § 13 Abs. 4 HPVG ergibt. Eine Gruppe, der mindestens 6 Wahlberechtigte oder mindestens ein Zwanzigstel (5 %) der Wahlberechtigten angehören, erhält auf jeden Fall einen Sitz, auch wenn nach der Auszählung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren kein Sitz auf diese Gruppe entfällt.

Beispiel für die Verteilung auf die Geschlechter in der Gruppe der Beamten:

Ein Personalrat besteht aus 5 Mitgliedern, davon stehen 3 Sitze der Gruppe der Beamten zu. Das Verhältnis von Männern und Frauen in dieser Gruppe beträgt 30 Männer zu 14 Frauen. Nach Hare-Niemeyer ergibt sich:

$$\text{Männer: } \frac{30 \times 3}{44} = 2,05$$

Männer: 2 ganze Zahlen = 2 Sitze

$$\text{Frauen: } \frac{14 \times 3}{44} = 0,95$$

Frauen: höchster Zahlenbruchteil = 1 Sitz

Damit erhalten die Männer zwei Sitze (2 ganze Zahlen) und die Frauen 1 Sitz (höchster Zahlenbruchteil).

Beispiel für die Verteilung auf die Geschlechter in der Gruppe der Arbeitnehmer:

Ein Personalrat besteht aus 5 Mitgliedern, davon stehen 2 Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer zu. Ins-

gesamt handelt es sich um 22 Wahlberechtigte. Das Verhältnis von Männern und Frauen in dieser Gruppe beträgt 16 Frauen zu 6 Männer.

Nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Männer: } \frac{6 \times 2}{22} = 0,54$$

$$\text{Frauen: } \frac{16 \times 2}{22} = 1,45$$

Damit erhalten die Frauen einen Sitz (wegen der höchsten ganzen Zahl) und die Männer ebenfalls einen Sitz (wegen des höchsten Zahlenbruchteils).

§ 6 WO

Wahlausschreiben

(1) ¹Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. ²Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen,
3. die Mindestzahl der männlichen und weiblichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss.
4. im Falle, dass vor Erlass des Wahlausschreibens beschlossen worden ist, die Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen (§ 25a Abs. 1), einen Hinweis hierauf sowie den Hinweis, dass Wahlvorschläge dem Verhältnis der jeweils zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder entsprechen müssen, und die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen,
5. Angaben darüber, ob die Angehörigen der in der Dienststelle vertretenen Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
6. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind,

8. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. für die Wahlvorschläge
 - a) der Beschäftigten die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 - b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, dass jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden kann,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 17 Satz 3,
15. den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 18 Abs. 1),
16. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
17. den Hinweis, dass bei Gruppenwahl Erklärungen der Beschäftigten über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
18. den Hinweis, dass in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde, gleichwohl höchstens ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts

auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten. ²Der Wahlvorstand hat ferner einen Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszulegen.

(4) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. ²Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlass bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Wahlvorstand schriftlich den Anschluss an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

// Erläuterungen //

Der wichtigste Teil der Wahlvorbereitung:

DAS WAHLAUSSCHREIBEN!

**Hier werden leider die häufigsten Fehler gemacht
Bitte unbedingt darauf achten, dass das WAHLAUSSCHREIBEN alle Angaben enthält, die § 6 WO fordert.
90 % aller späteren Wahlanfechtungen beruhen auf Fehlern im Zusammenhang mit dem WAHLAUSSCHREIBEN.**

Vordruck verwenden oder daran orientieren!

Vordruck 3a bei Gruppenwahl

Vordruck 3b bei gemeinsamer Wahl

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 WO

Es ist die Uhrzeit anzugeben (z. B. von 7.30 Uhr bis 13.05 Uhr). In dieser Zeit müssen diese Unterlagen auch tatsächlich für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 8 WO

Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Wahlvorstand auf Fehler in der Wählerliste aufmerksam gemacht werden. Er ist auch dann noch verpflichtet, solche

Hinweise zu überprüfen und erforderlichenfalls die Wählerliste zu korrigieren. Es ergibt sich aber kein formales Verfahren daraus.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 9 WO

Wenn der Wahlvorstand als seine Adresse die Schuladresse angegeben hat, dann ist dies auch die Adresse für das Einreichen von Wahlvorschlägen. Am letzten Tag läuft die Einreichungsfrist erst um 24 Uhr (Mitternacht) ab.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 10 b WO

Gewerkschaften sind dann im Personalrat vertreten, wenn mindestens ein Personalratsmitglied der Gewerkschaft angehört. Dass eine Gewerkschaftsliste kandidiert hatte und gewählt wurde, ist nicht erforderlich. Wer die Beauftragten sind, bestimmt allein die Gewerkschaft. Die Beauftragten müssen nicht für den Personalrat wahlberechtigt sein.

Zu § 6 Abs. 2. Nr. 11 WO

Fristgerecht sind Wahlvorschläge dann eingegangen, wenn sie innerhalb der 18-Tagesfrist eingegangen sind.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 12 WO Dies ist z. B. der Ort, an dem auch das Wahlausschreiben hängt.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 13 WO

Beispiel: Lehrzimmer am 10. Mai 2016 von 8.00 – 14.00 Uhr und am 11. Mai 2016 von 8.00 – 14.00 Uhr

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 14 WO

Der Passus bezüglich der Briefwahl ist im Vordruck 3a bzw. Vordruck 3b vorgegeben. (zu Abs. 2, Satz 16)

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 15 WO

Beispiel: Lehrzimmer am 11. Mai 2016 um 14 Uhr

Zu § 6 Abs. 4 WO

Offenbare Unrichtigkeiten sind z. B. offensichtliche Schreibfehler. Eine falsche Berechnung der Größe des Personalrats oder der erforderlichen Unterschriften unter die Wahlvorschläge ist keine „offenbare Unrichtigkeit“. In einem solchen Fall müsste ein neues Wahlausschreiben ergehen.

Zu § 6 Abs. 5 WO

Dies bedeutet: Tag der Einleitung der Wahl ist nicht der Tag der Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands, sondern erst der Aushang des Wahlausschreibens.

§ 7 WO

Wahlvorschläge; Einreichungsfrist

- (1) ¹Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. ²Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. ²Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

// Erläuterungen //

Es reicht nicht aus, dass die Gewerkschaft in der Dienststelle vertreten ist, sie muss im Personalrat vertreten sein. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens ein Personalratsmitglied der Gewerkschaft angehört. Es ist nicht erforderlich, dass eine Gewerkschaftsliste kandidiert hat bzw. im Personalrat vertreten ist.

Erforderlich sind die Unterschriften von zwei Bevollmächtigten der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 S. 3 WO).

§ 8 WO

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) ¹Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie
 1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter oder
 2. bei gemeinsamer Wahl männliche oder weibliche Personalratsmitglieder in den Personalrat zu wählen sind.²Ist nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (§ 25 a), so muss jeder Wahlvorschlag
 1. bei Gruppenwahl dem Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl dem Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder entsprechen.

(2)¹Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. ³Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die weiblichen Bewerber links und die männlichen Bewerber rechts

jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. ⁴Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so können die Wahlvorschläge gleichwohl höchstens einen Angehörigen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. ⁵Besteht der Personalrat aus einer Person, so entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerber. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten,

unterzeichnet sein. ²In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von fünfzig Wahlberechtigten. ³Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. ⁴Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). ²Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

// Erläuterungen //

Zu § 8 WO

Die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nach Geschlechtern zu trennen ist, ist eine zwingende Vorschrift.

Die Angabe, dass mindestens doppelt soviel männliche und weibliche Bewerber aufzuführen sind, wie

zu wählen sind, ist dagegen eine Vorschrift, von der man notfalls auch abweichen kann. Die Juristen kennen bekanntlich die Abstufung „kann“, „soll“, „muss“. Finden sich nicht genügend, das heißt doppelt so viel männliche und weibliche Bewerber und Bewerberinnen, wie Personalratssitze zu vergeben sind, muss man eben mit weniger auskommen. Das Risiko ist klar: Unter Umständen hat man nicht genügend Ersatzmitglieder, wenn Personalratsmitglieder vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden.

Doch auch wenn es nur eine Sollvorschrift ist, hätte ein solcher Wahlvorschlag einen Mangel und müsste gemäß § 10 Abs. 5 WO vom Wahlvorstand zur Nachbesserung zurückgegeben werden, da er der Sollvorschrift von § 8 Abs. 1 WO nicht entspricht.

Die Regelung von Abs. 3 bedeutet, dass bei Gruppenwahl (getrennter Wahl) jeweils ein Zwanzigstel, d. h. 5 % der wahlberechtigten **Gruppenangehörigen** als Unterzeichner eines gültigen Wahlvorschlags nötig wären. Befreit von der 5 %-Regelung sind die Wahlvorschläge von Gewerkschaften und Verbänden, die im Personalrat vertreten sind.

Sowohl nach dem Text des § 16 Abs. 3 HPVG wie auch des § 8 Abs. 3 WO benötigt man für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags des Kollegiums oder von für die Wahlvorschläge spontan gebildeter Gruppierungen die Unterschrift von 5 % der Wahlberechtigten, bzw. (bei Gruppenwahl) der Gruppenangehörigen.

Bei gemeinsamer Wahl sind auf dem Wahlvorschlag die Bewerber nach Gruppen zusammenzufassen, d. h. nach Gruppen getrennt aufzuführen. Wir empfehlen, bei gemeinsamer Wahl auf dem Wahlvorschlag erst die Beamten und dann die Arbeitnehmer aufzuführen.

Verschärfte Anforderungen an den Wahlvorschlag, was das Geschlechterverhältnis betrifft, legt die Wahlordnung fest, wenn nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt werden soll. Hier muss jeder Wahlvorschlag das Geschlechterverhältnis der zu wählenden männlichen oder weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder exakt widerspiegeln (s. § 8 Abs. 1 Satz 2 WO).

Ein Wahlvorschlag, der den Anforderungen an den Geschlechterproporz nicht entspricht, muss vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden.

Doch ebenso wie in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 („Jeder Wahlvorschlag ... soll mindestens doppelt so viele

männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten“) gestaltet sich auch bei personalisierter Verhältniswahl das weitere Verfahren nach § 10 Abs. 5 WO.

Dies bedeutet, dass der Wahlvorstand den Listeneinreichern eine Nachfrist von 3 Arbeitstagen zur Nachbesserung gibt. Wenn innerhalb der Nachfrist kein nachgebesserter Wahlvorschlag eingereicht wird und auch keine Darlegung der Hinderungsgründe nach § 10 Abs. 5 S. 2 WO erfolgt, wird dieser Wahlvorschlag gem. § 10 Abs. 5 S. 3 WO ungültig.

Wird jedoch gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 „eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 WO und § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG vorgelegt“, wird der Wahlvorschlag gültig. Dies gilt auch für die personalisierte Verhältniswahl. Dies ergibt sich aus der Bestimmung in § 8 Abs. 1 S. 2 HPVG i. V. m. § 10 Abs. 5 WO. Ein Wahlvorschlag ohne Kennwort erscheint auf dem Stimmzettel nur mit Angabe der Listenbezeichnung, z. B. als „Liste 1“. Dass die Überschrift auf dem Wahlvorschlag z. B. lautet „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“, wird nicht abgedruckt, wenn nicht gleichzeitig als Kennwort „Erziehung und Wissenschaft“ erscheint. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 S. 2 WO und den amtlichen Vordrucken zu den Stimmzetteln. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge einzureichen als Wahlvorschlag Erziehung und Wissenschaft (Kennwort: GEW).

§ 9 WO Sonstige Erfordernisse

- (1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

// Erläuterungen// Material: Zustimmungserklärungen

Ein Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen kandidiert, ist vom Wahlvorstand (ohne Rückfrage bei dem Wahlbewerber) von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Abs. 3 WO). Es empfiehlt sich aber, dass der Wahlvorstand den betroffenen Be-

werber über die Streichung informiert. Ein Wahlvorschlag, für den nicht alle Zustimmungserklärungen vorliegen, ist vom Wahlvorstand (gem. § 10 Abs. 6 S. 1 WO) zurückzugeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Wenn jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, ist er vom Wahlvorstand aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält (§ 10 Abs. 4 WO).

§ 10 WO Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken. ³Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 16 Abs. 6 des Gesetzes mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. ²Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) ¹Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. ³Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(6) ¹Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

// Erläuterungen //

Mit der in Abs. 1 Satz 3 genannten Frist ist die 18-Tage-Frist gemeint, innerhalb der die Wahlvorschläge eingehen müssen. Nach unserem Terminfahrplan sollte der Wahlvorstand am 16. März 2016 die Prüfungen und Entscheidungen nach § 10 der Wahlordnung vornehmen. Erforderliche Unterschriften sind bei Vorschlägen von Beschäftigten ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (mindestens 2). Eine vorherige Rückfrage bei dem Bewerber ist nicht erforderlich. Die nachträgliche Information des Betroffenen von einer Streichung von sämtlichen Wahlvorschlägen ist zwar nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Wenn Wahlvorschläge aufgrund der Streichung von Unterschriften nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen, muss der Wahlvorstand nach Abs. 6 verfahren (Rückgabe mit Mängelbeseitigungsfrist von 3 Arbeitstagen, Fristablauf 21. März 2016 um 24 Uhr, wenn am 16. März 2016 Mängelliste zugestellt).

Die hier erwähnten Erfordernisse bedeuten, dass der Wahlvorschlag „doppelt so viel männliche und doppelt so viel weibliche Bewerber“ enthalten soll (nach § 8 Abs. 1 S. 1 WO) bzw. dem Verhältnis der zu wählenden Frauen- und Männerplätze entsprechen muss (nach § 8 Abs. 1 S. 2 WO und § 16 Abs. 3 S. 2 HPVG).

Der Wahlvorstand hat zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern. Wenn innerhalb der Frist von drei Arbeitstagen entweder kein verbesserter Wahlvorschlag eingeht oder keine schriftliche Begründung, warum eine Korrektur nicht möglich war, wird der Wahlvorschlag ungültig.

Mit den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 WO sind die Formalien bezüglich des Wahlvorschlags gemeint und

die Angaben dort bezüglich der Kandidaten. So wie bei fehlender schriftlicher Zustimmung zu verfahren ist, ist auch bei fehlerhafter Zustimmung zu verfahren. Die Streichung bezieht sich auf die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge.

§ 11 WO Nachfrist

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. ²Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf.

(2) ¹Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Abs. 1 darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. ²Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt:

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können und wie sich die Sitze auf die anderen Gruppen verteilen,
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

// Erläuterungen //

Vordruck 4a bei Gruppenwahl

Vordruck 4b bei Gemeinsamer Wahl

Der arme Wahlvorstand! Gibt es wirklich Kollegen, denen es nicht wichtig ist, einen Personalrat zu haben? Leider sind uns einige Schulen bekannt, in denen so etwas passiert ist.

Praktischer Hinweis: Wenn diese Situation wirklich eintreten sollte, dann sollte der noch amtierende Personalrat eine Personalversammlung einberufen, damit innerhalb der 6-Tage-Nachfrist doch noch Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden können. Wenn für eine Gruppe (auch innerhalb der Nachfrist) keine Wahlvorschläge eingehen, fallen diese Gruppensitze der anderen Gruppe, bzw. (wenn es mehr

als 2 Gruppen gibt) den übrigen Gruppen zu (s. § 13 Abs. 1 Satz 4 HPVG).

Wenn bei Gruppenwahl oder gemeinsamer Wahl überhaupt keine Wahlvorschläge eingehen, findet keine Wahl statt. Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet jedoch noch nicht, da er für die Organisation der überörtlichen Wahlen (z. B. für GPRLL und HPRLL) zuständig bleibt.

§ 12 WO

Reihenfolge; Kennzeichnung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). ²Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. ³Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. ⁴Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁵Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, so ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die auf der obersten Stufe festgelegte Reihenfolge maßgebend. ⁶Wahlvorschlägen, mit deren Kennwort bei der obersten Stufe kein Wahlvorschlag vorliegt, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel nach Maßgabe des Satz 1 bis 4 zugewiesen.

// Erläuterungen //

Zu dem Begriff „Personalvertretungen mehrerer Stufen“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 5 WO gehören auch die GPRLL-Wahlen. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, dass landesweit für die HPRLL-Wahlen und GPRLL-Wahlen die Wahlvorschläge der Gewerkschaften bzw. der Verbände bei ihren Listen (Wahlvorschlägen) die gleichen Ordnungsnummern erhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass auf allen Ebenen dasselbe Kennwort für die Wahlvorschläge verwendet wird. Diese Vorschrift verbessert die Klarheit für den Wähler dadurch, dass z. B. die Wahlvorschläge mit dem Kennwort „GEW“ auf allen Ebenen die gleichen Ordnungsnummern (z. B. Nr. 1) erhalten.

Gibt es z. B. für die HPRLL-Wahl vier Listen, kann ein Vorschlag auf der GPRLL- oder Schulpersonalratsebene, der nicht einem der Kennworte dieser vier Wahlvorschläge entspricht, nur die Listennummer 5 (oder höher) erhalten.

Nach unserem vorgeschlagenen Terminplan sollten spätestens am 25. April 2016 die Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand ausgehängt werden (s. § 13

Abs. 1 WO). Selbst wenn Bewerber sich persönlich vorstellen oder durch GEW bzw. Verbände vorgestellt werden, ist dieser „offizielle“ Aushang vorgeschrieben.

§ 13 WO

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen, die nach § 10 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags genannten Gründe für das Abweichen von § 8 Abs. 1 durch Aushang bekannt. ³Die Stimmzettel sollen im Zeitpunkt der Bekanntgabe vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

// Erläuterungen //

Noch einmal zur Erinnerung: Der Wahlvorstand hat kein inhaltliches Prüfungsrecht in Bezug darauf, ob die schriftlichen Erläuterungen, die ein Listeneinreicher zur Abweichung von den Vorschriften des § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 WO gibt, ausreichend sind. Er muss lediglich prüfen, ob die Formalien eingehalten wurden. Die vom Listeneinreicher vorgebrachten Gründe sind mit den Wahlvorschlägen durch Aushang an den Stellen bekannt zu geben, an denen die Wahlvorschläge ausgehängt werden.

Dass der Wahlvorstand kein inhaltliches Prüfungsrecht der Begründung besitzt, ergibt sich aus der Formulierung von § 10 Abs. 5 WO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WO. Es gibt keinen eigenen Prüfungsvorgang für die Gültigkeit, es ist nur festgelegt, wann ein Wahlvorschlag ungültig ist:

- wenn keine Korrektur des Wahlvorschlags erfolgt ist oder
- keine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 WO vorliegt.

Dies bedeutet, dass jede vom Einreicher des Wahlvorschlags innerhalb der Frist von 3 Arbeitstagen eingereichte schriftliche Begründung vom Wahlvorstand zu akzeptieren ist. Der Verordnungsgeber überlässt es dem Wähler, die vorgebrachte Begründung zu bewerten, indem er den Aushang dieser Begründung vorschreibt.

§ 14 WO**Sitzungsniederschriften**

¹Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

// Erläuterungen//

Es ist ferner eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen, analog der Regelung für Personalratsprotokolle (gem. § 38 Abs. 1 S. 3 HPVG).

§ 15 WO**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt. ²Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Dasselbe gilt für die bei brieflicher Stimmabgabe erforderlichen Wahlumschläge; sie müssen undurchsichtig sein. ⁴Für die Herstellung der Stimmzettel und die Bereitstellung der Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zu sorgen.

(3) ¹Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. ²Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

// Erläuterungen//

Die Wahlordnung sieht vor, dass keine Wahlumschläge benutzt werden. Stattdessen ist der Stimmzettel mindestens einmal zu falten. Dies bedeutet, dass auch mehrmaliges Falten zulässig ist.

Beispiel Verhältniswahl:

Verhältniswahl, auch als Listenwahl bezeichnet (§ 23 WO) findet statt, wenn z. B. GEW und XYZ je einen Listenvorschlag für den Schulpersonalrat eingereicht haben. Jeder Wähler kann dann nur ein Kreuz machen, d.h. sich für eine Liste entscheiden, es sei denn, nach entsprechenden Vorabstimmungen kommt es zur „personalisierten Verhältniswahl“, dann können Bewerber innerhalb einer Liste angekreuzt werden (siehe Kommentierung zu § 25 a WO).

Beispiel Mehrheitswahl:

Mehrheitswahl auch als Personenwahl bezeichnet (§ 26 WO), findet statt, wenn nur ein Listenvorschlag vorliegt. Der eine vorgelegte Listenvorschlag besteht z.B. aus 7 Namen. Wenn der Personalrat insgesamt 3 Mitglieder hat, kann jeder Wähler bis zu 3 Kandidatinnen und/oder Kandidaten ankreuzen (oder einen nicht angekreuzten Zettel abgeben, d. h. sich der Stimme enthalten). Wie das Wahlrecht bei Mehrheitswahlrecht ausgeübt wird – nämlich unter Berücksichtigung der auf die Geschlechter aufgeteilten Sitze – wird bei § 26 und § 28 WO erläutert.

Speziell für Arbeitnehmer bei Gruppenwahl:

Gibt es für die Arbeitnehmer aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in der Schule nur einen Arbeitnehmersitz im Personalrat, findet in der Gruppe der Arbeitnehmer immer Persönlichkeitswahl, d. h. Mehrheitswahl statt (§ 28 Abs. 1 WO). Dann stehen nicht mehrere Listen zur Wahl, sondern mehrere Personen, die durch Ankreuzen gewählt werden.

§ 16 WO**Wahlhandlung**

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. ⁵Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) ¹Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. ³Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. ⁵Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhel-

fer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(4) ¹Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. ²Ist dies der Fall, legt der Wähler den mindestens einmal zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) ¹Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Der Wahlraum muss allen Beschäftigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

// Erläuterungen //

Vordrucke: 5a bis 5h

Der Wahlvorstand muss sich rechtzeitig darum kümmern, dass Wahlurnen vorhanden sind (eine pro Gruppe) und dass eine „Wahlkabine“ zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein Tisch sein mit Stellwänden als Sichtschutz.

Zwischen den beiden Wahltagen ist der Einwurfschlitz der Wahlurnen zu verkleben und die Urnen sind einzuschließen.

Zu § 16 Abs. 3 WO

Achtung! Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein Grund zur Wahlanfechtung sein, auch wenn das eine im Raum verbliebene Wahlvorstandsmitglied bzw. der Wahlhelfer noch so ehrenwert ist!

Die Fassung des Abs. 4 bestimmt, dass der Wähler selbst den Stimmzettel in die Wahlurne legt (nicht ein Mitglied des Wahlvorstands).

Falls alle Wahlberechtigten bereits am 10. Mai 2016 ihre Stimme abgegeben haben, kann der Wahlvorstand schon vorzeitig die Wahlhandlung für beendet erklären. Ausgezählt werden kann allerdings erst am

11. Mai 2016 um 12.00 Uhr, weil dieser Tag samt Ort und Uhrzeit bereits mit Wahlausschreiben (§ 6 Abs. 2 WO) bekannt gemacht wurde. Das kann auch nicht mehr geändert werden. Also noch einen Tag Spannung.

Achtung:

Vorzeitige Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind ein Grund zur Wahlanfechtung.

§ 16a WO

Briefliche Stimmabgabe

(1) ¹Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. ²Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) auszuhändigen oder übersenden. ³Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages auszuhändigen oder zu übersenden. ⁴Der Wahlvorstand hat die Aushängung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) ¹Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und gefaltet in den Wahlumschlag legt,

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Briefumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

²Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

// Erläuterungen//

Vordruck 5i und 5j

Der Antrag auf Briefwahl ist in der Regel schriftlich zu stellen unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen zu schicken sind.

Die Wahlordnung (§ 16 a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 1 vorletzter Satz) regelt, dass bei Briefwahl grundsätzlich kein Freiumschlag, sondern lediglich ein adressierter Briefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden ist. Lediglich auf Antrag ist auch ein Freiumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.

Nach den Erfahrungen, die man aufgrund der Personaleinsparung bei der Post mit der Dauer der Briefbeförderung macht, sollte der Betroffene seinen Umschlag rechtzeitig (am besten eine Woche vorher) abschicken. Die Wahlordnung bestimmt, dass nicht das Datum des Poststempels entscheidet, sondern der Eingang beim Wahlvorstand!

§ 16b WO**Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen**

(1) ¹Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). ²Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 16a Abs. 2), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

// Erläuterungen//

Bis zur Beendigung der Wahlhandlung sind die Briefwahlumschläge ungeöffnet aufzubewahren. Die Öffnung der Umschläge und die Entnahme der Wahlumschläge darf erst kurz vor Ende der Stimmabgabe bzw. direkt nach Ende der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand erfolgen. Diese Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

Die Entnahme der Stimmzettel aus den Wahlumschlägen aus der Wahlurne erfolgt dann erst im Zusammenhang mit der Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne, d. h. unmittelbar vor der Auszählung aller Stimmzettel.

Es sind zunächst nicht nur die Wahlumschläge, sondern auch die Rücksendeumschläge aufzubewahren.

§ 17 WO**Stimmabgabe in Nebenstellen und Teilen von Dienststellen**

¹Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder

2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Gesetzes als selbständige Dienststellen gelten oder dazu erklärt worden sind, oder

3. Stellen, die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes als eine Dienststelle gelten, oder

4. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes einer anderen Dienststelle zugeteilt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. ²Ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, dass der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird. ³Statt das in Satz 1 und 2 vorgesehene Verfahren durchzuführen, kann der Wahlvorstand in den Fällen des Satz 1 die briefliche Stimmabgabe anordnen. ⁴Wird die briefliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die in § 16a Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

// Erläuterungen//

Bereits im Wahlausschreiben (§ 6 Abs. 2 WO) hat der Wahlvorstand mitgeteilt, ob er Beschäftigte an einer der in § 17 genannten Stellen aufsucht. Man nennt das unter Missachtung des Amtsdeutchs „fliegendes Wahllokal“. Für die Besetzung gilt dasselbe wie im zentralen Wahllokal: Es genügen 2 Wahlvorstandsmitglieder oder 1 Wahlvorstandsmitglied mit einem Wahlhelfer, die mit der Wahlurne angereist kommen. Ein Wahlvorstand, der seine Aufgabe darin sieht, die demokratische Legitimation des neuen Personalrats durch eine hohe Wahlbeteiligung zu sichern, wird dem „fliegenden Wahllokal“ wegen seines höheren Anforderungscharakters den Vorzug vor der Anordnung der Briefwahl geben. Ein solches „fliegendes Wahllokal“ ist aber nur unter den in § 17 WO aufgeführten Bedingungen zulässig. Eine solche Regelung wäre z. B. bei kleinen Schulen, die personalvertretungsrechtlich einer anderen Schule zugeordnet sind, zulässig, oder bei Nebendienststellen.

Für die Hauptdienststelle selbst darf der Wahlvorstand weder in mehreren Wahllokalen wählen lassen, noch generelle Briefwahl anordnen.

§ 18 WO

Feststellung des Wahlergebnisses; ungültige Stimmzettel

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste (§16 Abs. 4) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a) zusätzlich die auf jeden einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten,

2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht mindestens einmal gefaltet sind, bei brieflicher Stimmabgabe auch Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen,

3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,

5. die gegen die Bestimmungen des § 25a Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 verstoßen.

(5) Bei brieflicher Stimmabgabe werden mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, als eine Stimme gezählt.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten zugänglich sein.

// Erläuterungen //

Bitte beachten: „Unverzüglich“ heißt nicht, dass man von dem im Wahlausschreiben ausgedruckten Termin und Zeitpunkt (s. § 6 Abs. 2 Ziffer 15) abweichen kann! Die Auszählung erfolgt in der Regel direkt nach Abschluss der Wahlhandlung.

Zu Geheimniskrämerei gibt es keinen Anlass. Die Öffentlichkeit der Stimmauszählung entspricht einem demokratischen Grundprinzip. Also nicht nur den

Termin bekannt geben, sondern vielleicht auch persönlich Kolleginnen und Kollegen zur Anwesenheit auffordern.

Wahlhelfer können bei der Auszählung Hilfstätigkeiten wahrnehmen, aber Stimmzettel nicht eigenständig zählen und auch keine eigenständige Auswertung vornehmen. Im Falle der **personalisierten Verhältniswahl** (modifizierte Listenwahl) muss die Auszählung in zwei Schritten erfolgen. Zunächst wird festgestellt, wie oft die einzelnen Listen gewählt worden sind. Daraus ergibt sich dann die Sitzverteilung bezogen auf die Vorschlagslisten.

Sodann ist in einem zweiten Schritt durch Auszählung der für jede Liste abgegebenen Stimmen festzustellen, welche Personen (Kandidatinnen und Kandidaten) für die jeweilige Liste in den Personalrat einrücken. Durch die personalisierte Verhältniswahl ist dies nicht mehr automatisch durch die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Vorschlagslisten gegeben, sondern es muss – wie bei der Mehrheitswahl – innerhalb der Vorschlagslisten ausgezählt werden.

Bei personalisierter Verhältniswahl (§ 25 a Abs. 3 Satz 2 WO) dürfen nur Bewerber aus **einer** Liste angekreuzt werden. Es dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt werden, als zu wählen sind.

§ 19 WO

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,

2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,

3. bei Gruppenwahl die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,

4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,

5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie

die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a) außerdem die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerber,
 7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 16 Abs. 7, § 18 Abs. 6).
 (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

// Erläuterungen //

Vordruck 6a bei Gruppenwahl

Vordruck 6b bei gemeinsamer Wahl

Die Wahlhelfer gehören dem Wahlvorstand nicht an und dürfen deshalb auch nicht bei der Anfertigung der Niederschrift beteiligt werden. Bei den Vordrucken ist zu beachten, dass bei der Formulierung „Von den abgegebenen Stimmzetteln waren ... gültig“, die Zahl der Enthaltungen bei den gültigen Stimmen mit zu zählen ist.

Bei **personalisierter Verhältniswahl** heißt es bei Vordruck 6a (in A b) und bei Vordruck 6 B (in B): „Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen ___ gültige Stimmen ...“ Bei „Stimmen“ ist hier die Zahl der Stimmzettel anzugeben, in denen Bewerber der Liste 1 angekreuzt wurden.

Entsprechendes gilt für die „Stimmen“ der anderen Vorschlagslisten.

Sinnvollerweise ist so vorzugehen, dass die entsprechenden Stimmzettel auf einzelne Stapel gelegt werden. Die Zahl der Stimmzettel in den einzelnen Stapeln ist dann die „Zahl der Stimmen“ für die einzelnen Listen.

Die Berechnung der den einzelnen Listen zustehenden Sitze erfolgt anschließend entsprechend dem Verfahren nach Hare-Niemeyer.

Zu den besonderen Vorkommnissen gehören z. B.

- Unterbrechung der Wahlhandlung mit Angabe von Grund und Uhrzeit
- Störungen im Wahlraum
- sonstige die Wahl beeinträchtigende Ereignisse.

§ 20 WO

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

// Erläuterungen //

Mit dieser Benachrichtigung wird sinnvoller Weise die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Personalrats verbunden (s. § 31 Abs. 1 HPVG).

§ 21 WO

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist.

// Erläuterungen //

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Angaben über das Wahlergebnis, die in der Wahl Niederschrift aufgeführt wurden. Bei der Bekanntmachung ist es sinnvoll, auch die Namen der Ersatzmitglieder anzugeben.

§ 22 WO

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Briefumschläge für die briefliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

// Erläuterungen //

Ein günstiger Zeitpunkt für die Übergabe der Wahlunterlagen ist die konstituierende Sitzung.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)

§ 23 WO

Voraussetzungen für Verhältnswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältnswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen.

²In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

// Erläuterungen //

Wenn mehrere Personalratsmitglieder oder Gruppenmitglieder zu wählen sind, gilt entweder Listenwahl (= Verhältnswahl), falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen (§ 23 WO), oder Personenwahl (= Mehrheitswahl), falls nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§ 26 WO).

Wenn es um die Wahl nur **eines** Personalratsmitgliedes oder **eines** Gruppenvertreters geht, gilt die Sonderregelung des § 28 WO (bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 HPVG), d. h., dann findet keine Listenwahl sondern auch Personenwahl (= Mehrheitswahl) statt.

Stimmzettel bei Gruppenwahl und Verhältnswahl:

Vordruck 5a

Stimmzettel bei gemeinsamer Wahl und Verhältnswahl: **Vordruck 5d**

Bei der Verhältnswahl (= Listenwahl) sind auf dem Stimmzettel die Namen des ersten weiblichen und

des ersten männlichen Bewerbers der jeweiligen Listen aufzuführen. Dabei stehen die Namen der weiblichen Bewerber links und die der männlichen Bewerber rechts (s. §26 Abs. 2 WO).

Die Vorschlagslisten selbst werden in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer untereinander auf dem Stimmzettel aufgeführt. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit des jeweils ersten Bewerbers und der jeweils ersten Bewerberin anzugeben

Wenn ein Kennwort von den Listeneinreichenden angegeben wurde, muss dieses Kennwort auf dem Stimmzettel erscheinen.

Die Kennwörter dürfen nicht in unterschiedlicher Druckstärke oder Drucktypen gedruckt sein. Entsprechendes gilt für die Namen der Kandidaten und die Listenummerierungen.

Der Stimmzettel muss den Hinweis enthalten: „Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.“

Bei Listenwahl (=Verhältnswahl) hat der Wähler eine Stimme, die er einer Vorschlagsliste geben kann, indem er auf dem Stimmzettel diese Liste ankreuzt.

§ 24 WO

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) ¹Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. ⁴Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.

(2) ¹Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach Abs. 1 zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. ²Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur auf Grund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(3) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten nach Abs. 1 und 2 sind die Geschlechter in folgender Weise zu berücksichtigen. ²Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf

sie entfallenden Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ³Dabei erhält das Geschlecht, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, den jeweils ersten Sitz; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. ⁴Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerber als ihm nach § 5 Abs. 5 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerber zu. ⁵Innerhalb eines Geschlechts sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

(4) Die Wahl eines Personalratsmitglieds nach § 8 Abs. 2 Satz 4 geht zu Lasten der Bewerber des anderen Geschlechts in seiner Gruppe.

// Erläuterungen //

Das Prinzip des Verfahrens nach Hare-Niemeyer wurde bereits bei der Erläuterung zu § 13 HPVG und zu § 5 WO dargestellt.

Beispiel:

Es gibt 3 Listen im Beamtenbereich bei drei zu verteilenden Sitzen und 2 Listen im Arbeitnehmerbereich bei zwei zu verteilenden Sitzen. Auf die einzelnen Listen entfielen folgende Stimmen:

Liste 1 Beamte 25 Stimmen
 Liste 2 Beamte 12 Stimmen
 Liste 3 Beamte 8 Stimmen
 Summe der abgegebenen Stimmen bei den Beamten: 45

Liste 1 Arbeitnehmer 12 Stimmen
 Liste 2 Arbeitnehmer 8 Stimmen
 Summe der abgegebenen Stimmen bei den Arbeitnehmern: 20

Berechnung der Sitzverteilung (Gruppe: Beamte)

Zunächst werden die **ganzzahligen** Anteile berücksichtigt.

Liste 1: $(3 \times 25) : 45 = 1,66$
 Liste 2: $(3 \times 12) : 45 = 0,80$
 Liste 3: $(3 \times 8) : 45 = 0,53$

Demnach erhält die Liste 1 den ersten Sitz. Die beiden verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile (nach dem Komma) vergeben. Liste 2 erhält den zweiten Sitz (0,80) und Liste

1 den dritten Sitz, da 0,66 größer als 0,53 ist. Damit erhält Liste 1 zwei Sitze und Liste 2 einen Sitz.

Berechnung der Sitzverteilung (Gruppe: Arbeitnehmer)

Zunächst werden die **ganzzahligen** Anteile berücksichtigt.

Liste 1: $(2 \times 12) : 20 = 1,2$
 Liste 2: $(2 \times 8) : 20 = 0,8$

Demnach erhält die Liste 1 den ersten Sitz. Den verbleibenden zweiten Sitz erhält die Liste 2, da 0,8 größer als 0,2 ist. Damit erhält Liste 1 einen Sitz und Liste 2 ebenfalls einen Sitz.

Bei gleichen Bruchteilen würde das Los entscheiden. Der Losentscheid ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands vorzunehmen.

Die Verteilung der Männer- und Frauensitze innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten geschieht gem. § 24 Abs. 3 WO wie folgt:

Die Listen werden in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet.

Die (nach § 5 Abs. 5 WO) errechneten Männer- und Frauensitze werden der Reihe nach auf die Listen verteilt, wobei bei jeder Liste (beginnend mit der Liste mit den meisten Stimmen) mit der Verteilung des Sitzes begonnen wird, auf den der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt. Dies bedeutet z. B., dass mit einem Männersitz begonnen wird, wenn in der Gruppe mehr Männer als Frauen vertreten sind und umgekehrt.

Beispiel:

Für die Berechnung der Männer- und Frauensitze wird von folgenden Beschäftigungszahlen ausgegangen:

Beamte: 50, davon weiblich 30 und männlich 20

Arbeitnehmer: 25, davon weiblich 5 und männlich 20.

Nach diesen Zahlen besteht der Personalrat aus 5 Mitgliedern und zwar aus 2 Arbeitnehmer- und 3 Beamtenvertretern.

Bei den **Arbeitnehmern** errechnet sich die Verteilung auf Männer und Frauen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer wie folgt:

Männer: $(2 \times 20) : 25 = 1,66$ → 2 Sitze
Frauen: $(2 \times 5) : 25 = 0,40$ → 0 Sitze

Dies bedeutet, dass es in der Gruppe der Arbeitnehmer 2 Männersitze gibt.

Bei den Arbeitnehmern erhalten Liste 1 und Liste 2 je einen Männersitz.

Bei den **Beamten** erfolgt die Sitzverteilung auf Männer und Frauen, wie folgt:

Männer: (3 x 20) : 50 = 1,20 → 1 Sitz
Frauen: (3 x 30) : 50 = 1,80 → 2 Sitze

Damit gibt es bei den Beamten zwei Frauensitze und einen Männersitz.

Bei der Verteilung der Männer- und Frauensitze **auf die einzelnen Listen** bei der Gruppe der Beamten wird so vorgegangen, dass die Listen in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils von links nach rechts geordnet aufgeschrieben werden. Da die Frauen in der Gruppe der Beamten die zahlenmäßig am stärksten vertretene Gruppe sind, wird mit der Verteilung der Frauenplätze begonnen. Zunächst erhält jede Liste, der ein Sitz zusteht, einen Frauensitz. Dann werden auf die Listen von links beginnend die Männersitze verteilt. In unserem Beispiel erhält in der Gruppe der Beamten zunächst jede Liste einen Frauensitz und danach Liste 1 einen Männersitz.

Im Personalrat sind damit 2 Frauen (2 Beamtinnen) und 3 Männer (1 Beamter und 2 Arbeitnehmer) vertreten.

In der Gruppe der Arbeitnehmer gibt es nur 2 Männerplätze. Aus diesem Grund kann nach § 8 Abs. 2 Ziffer 4 WO auch eine Frau kandidieren. Darauf ist auch im Wahlausschreiben gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 18 WO hinzuweisen.

Diese Regelung wurde zum Minderheitenschutz in das Gesetz und die Wahlordnung aufgenommen. Dieser Kandidat bzw. diese Kandidatin des Minderheitengeschlechts kann auf der Vorschlagsliste auch auf Platz 1 stehen. Bei Persönlichkeitswahl ist dann dieser Kandidat bzw. diese Kandidatin des Minderheitengeschlechts gewählt, wenn entsprechend viele Stimmen auf ihn bzw. sie entfallen.

Hätte auf der Liste 2 bei den Arbeitnehmern eine Frau auf Platz 1 gestanden, dann wäre diese Kandidatin gewählt (auf einem Männerplatz). Im Personalrat wären dann 3 Frauen (2 Beamtinnen und 1 Arbeitnehmerin) und zwei Männer vertreten.

Die Wahl der Frau bei den Arbeitnehmern würde zu Lasten eines Männerplatzes bei dieser Gruppe ge-

schehen. Ein Ausgleich über die Gruppen hinweg (z. B. dass bei den Beamten ein Frauensitz in einen Männersitz umgewandelt wird), um das vorher errechnete Verhältnis von Frauensitzen (2) und Männersitzen (3) zu gewährleisten, erfolgt nicht.

§ 25 WO

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. ⁴Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenden Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ⁵Sind weitere Gruppen vorhanden (§ 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt die Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer, wissenschaftliche Mitglieder, künstlerisch Beschäftigte.

(2) ¹Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. ²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Innerhalb der Gruppen werden die Geschlechter in folgender Weise berücksichtigt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ²§ 24 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.

// Erläuterungen //

Gemeinsame Wahl bedeutet, dass Wahlberechtigte der Beamtengruppe mit ihrer Wahlentscheidung auch darüber mitentscheiden, wer in der Arbeitnehmergruppe in den Personalrat kommt und umgekehrt. Ein direkter Einfluss auf die Wahl einzelner Personen ist nur bei der Personenwahl (= Mehrheitswahl) möglich. Bei der Listenwahl (= Verhältniswahl), wie sie in § 25 WO beschrieben ist, ist die Entscheidung, wer in den Personalrat gelangt, davon abhängig, auf welchem Listenplatz die Kandidatur erfolgt. Die Berechnung der auf die Listen entfallenen Sitze erfolgt nach Hare-Niemeyer.

Beispiel:

Liste 1 erhält 36 Stimmen, Liste 2 erhält 23 Stimmen und Liste 3 erhält drei Stimmen. Die Sitzverteilung wird folgendermaßen berechnet:

Liste 1: $(5 \times 36) : 62 = 2,90 \rightarrow 3$ Sitze
 Liste 2: $(5 \times 23) : 62 = 1,85 \rightarrow 2$ Sitze
 Liste 3: $(5 \times 3) : 62 = 0,24 \rightarrow 0$ Sitze

Die Beamten und Arbeitnehmersitze werden nach folgendem Verfahren verteilt:

Da die Liste 1 die meisten Stimmen hat, steht sie an erster Stelle, sie hat 3 Sitze zu erhalten. Die Liste 2 wird rechts daneben aufgeführt, sie erhält 2 Sitze.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 WO wird bei der Sitzaufteilung auf die Gruppen mit der Gruppe der Beamten begonnen. D. h. zunächst erhält jede Liste einen Beamten-sitz und anschließend jede Liste einen Arbeitnehmersitz, bis alle Sitze vergeben sind.

Dies bedeutet, dass Liste 1 zwei Beamten-sitze und einen Arbeitnehmersitz erhält. Liste 2 erhält einen Beamten-sitz und einen Arbeitnehmersitz.

Beispiel für die Verteilung der 3 Beamten- und 2 Arbeitnehmersitze bei gemeinsamer Wahl:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Liste 1 (3 Sitze) | Liste 2 (2 Sitze) |
| B | B |
| A | A |
| B | --- |

Würde es z. B. auf Liste 1 nur einen Beamtenbewerber geben (obwohl sie einen Anspruch auf zwei Beamten-sitze hat), würde gemäß § 25 Abs. 2 WO den zweiten ihr zustehende Beamten-sitz die Liste 2 erhalten und zwar zusätzlich zu den ihr bereits zustehenden zwei Sitzen (ein Beamten-sitz und ein Arbeitnehmersitz). D. h. Liste 2 erhielte dann zwei Beamten-sitze und einen Arbeitnehmersitz.

Berücksichtigung der Geschlechter:

Die Verteilung der Männer- und Frauensitze auf die einzelnen Listen erfolgt jeweils getrennt in den einzelnen Gruppen entsprechend dem für die Gruppen errechneten Anteil von Männer- und Frauensitzen.

Gemäß § 25 Abs. 2 WO i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 3 WO wird bei der Sitzaufteilung auf die Geschlechter mit dem Geschlecht begonnen, auf das in der jeweiligen Grup-

pe der größte Beschäftigtenanteil entfällt. Dies sind in diesem Beispiel bei beiden Gruppen die Frauen.

Bei der **Gruppe der Beamten** sind 2 Frauensitze und 1 Männersitz zu verteilen. Es ist (gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 WO) mit dem Geschlecht zu beginnen, das den höchsten Beschäftigtenanteil in der Gruppe hat, dies sind in diesem Fall die Frauen. Somit ist mit der Verteilung der Frauensitze zu beginnen.

Gruppe der Beamten

Beginnen wird mit der Verteilung der Frauensitze

| | |
|----------------------|----------------------|
| Liste 1 (2 Sitze) | Liste 2 (1 Sitze) |
| F | F |
| M | --- |

Ergebnis:

Die Liste 1 erhält einen Frauensitz und einen Männersitz. Gewählt ist bei der Liste 1 in der Gruppe der Beamten die erste weibliche Bewerberin und der erste männliche Bewerber. Gewählt ist bei der Liste 2 in der Gruppe der Beamten die erste weibliche Bewerberin.

Bei der **Gruppe der Arbeitnehmer** sind zwei Frauensitze zu verteilen und kein Männersitz.

Gruppe der Arbeitnehmer

Beginnen wird mit der Verteilung der Frauensitze

| | |
|---------------------|---------------------|
| Liste 1 (1 Sitz) | Liste 2 (1 Sitz) |
| F | F |

Ergebnis:

Die Liste 1 erhält einen Frauensitz. Gewählt ist bei der Liste 1 in der Gruppe der Arbeitnehmer die erste weibliche Bewerberin. Gewählt ist bei der Liste 2 in der Gruppe der Arbeitnehmer ebenfalls die erste weibliche Bewerberin.

§ 25a WO

Personalisierte Verhältniswahl

(1) ¹Für ab dem 1. Mai 1996 stattfindende örtliche Personalratswahlen ist bei Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (personalisierte Verhältniswahl), wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen, an denen mindestens die Hälfte aller

wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe teilgenommen hat, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. ²In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 6.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit links der weiblichen und rechts der männlichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) ¹Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. ²Es dürfen nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. ³Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind, oder

2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

(4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden dürfen und wie viele Namen von Bewerbern, bei gemeinsamer Wahl auch bezüglich der einzelnen Gruppen, der Wähler höchstens ankreuzen darf.

(5) ¹Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 findet Anwendung.

³Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. ⁴Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und ist nur noch ein Sitz zu verteilen oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber angekreuzt worden, als ihm Sitze zufallen, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze das Los.

(6) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. ³Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch nach demselben Stimmenverhältnis ermittelt. ⁴§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 findet Anwendung. ⁵Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Wei-

se ermittelt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmzettel geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 5 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ⁶§ 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 findet Anwendung. ⁷Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. ⁸Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

// Erläuterungen //

Voraussetzung für die Durchführung personalisierter Verhältniswahl ist, dass die Voraussetzungen für Verhältniswahl (= Listenwahl) gem. § 23 Abs. 1 S. 1 vorliegen und im Rahmen einer Vorabstimmung (nach Abs. 1) personalisierte Verhältniswahl beschlossen wurde.

Bei der **personalisierten Verhältniswahl** können auf dem Stimmzettel nur Personen angekreuzt werden und keine Listen. Bezüglich der Berechnung des Wahlergebnisses gilt Folgendes:

1. Mit der Entscheidung, innerhalb welcher Liste Personen angekreuzt werden, wird die Grundlage gelegt für die Sitzverteilung zwischen den einzelnen Vorschlagslisten.

2. Durch die Stimmvergabe innerhalb der Liste kann der Wähler entscheiden, welche Kandidatinnen und Kandidaten einer Vorschlagsliste bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden sollen und damit die auf der Liste vorgegebene Reihenfolge verändern.

Bei personalisierter Verhältniswahl (§ 25 a WO) dürfen nur Bewerber aus **einer** Liste angekreuzt werden. Es dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt werden, als zu wählen sind.

Innerhalb der Vorschlagsliste, die man wählen will, kann dann wie bei der echten Mehrheitswahl verfahren werden. D. h. man kann so viele Personen ankreuzen, wie zu wählen sind. Man kann auch weniger ankreuzen, aber nicht mehr.

Nicht möglich sind:

- **Kumulieren** (mehrere Stimmen pro Kandidatin/ Kandidat)
 - **Panaschieren** (listenübergreifende Stimmabgabe)
- Entscheidend ist für die Mehrheitsverhältnisse im Personalrat, wie oft beim Ankreuzen der Bewerberinnen und Bewerber die einzelnen Vorschlagslisten

berücksichtigt wurden. Wenn innerhalb einer Vorschlagsliste Bewerber angekreuzt wurden, bedeutet dies bezüglich der Errechnung der Sitzverteilung **eine Stimme** für diese Liste.

Dies bedeutet für die Frage der Sitzverteilung, dass die Zahl der für einzelne Personen abgegebenen Stimmen keine Rolle spielt. Es ist also denkbar, dass Personen auf einer Liste mehr Stimmen erhalten als Personen auf einer anderen Liste, sie aber dennoch nicht in den Personalrat einrücken, weil die Liste insgesamt im Verhältnis zu anderen Listen weniger Stimmen erhalten hat.

Bezüglich der Stimmenauszählung bei personalisierter Verhältniswahl wird auf die Erläuterungen zu § 18 WO verwiesen.

Zweiter Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 26 WO

Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. ²In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der weiblichen und rechts die Namen der männlichen Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt.

(3) ¹Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der männlichen und weiblichen Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

²Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als für die betreffende Gruppe jeweils männliche und weibliche Vertreter zu wählen sind oder
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von

männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als männliche und weibliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils männliche oder weibliche Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

³Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so kann abweichend von Satz 2 auch der Name höchstens eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. ⁴Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Falle des Satzes 3 um eine Stimme.

(4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von männlichen und wie viele Namen von weiblichen Bewerbern der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf.

// Erläuterungen //

Stimmzettel bei Gruppenwahl und Mehrheitswahl (= Personenwahl) **Vordruck 5b**

Wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, wird sowohl bei Gruppenwahl als auch bei gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (= Personenwahl) gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf dem Stimmzettel in unveränderter Reihenfolge aufgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler kann maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, wie in den Personalrat zu wählen sind (auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl anzugeben).

Wenn ein Geschlecht im Personalrat innerhalb einer Gruppe keinen Anspruch auf Vertretung hat (gem. Berechnung nach § 5 Abs. 5 WO), kann max. eine Bewerberin bzw. ein Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. **(Dies ist auf dem Stimmzettel anzugeben.)** Dann verringert sich die für das andere Geschlecht zu vergebende Stimmzahl entsprechend.

§ 27 WO

Ermittlung des Ergebnisses

(1) ¹Bei Gruppenwahl sind die männlichen und weiblichen Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen männlichen und weiblichen Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. ²Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.

// Erläuterungen//

Zu § 27 WO Abs. 1

Bei Gruppenwahl werden die den Gruppen zustehenden Frauensitze auf die Bewerberinnen und die Mönnersitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen verteilt (s. § 27 Abs. 1 WO).

Zu § 27 WO Abs. 2

Auch bei gemeinsamer Wahl werden die den jeweiligen Gruppen zustehenden Frauensitze auf die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl verteilt und die Mönnersitze auf die Bewerber mit den höchsten Stimmergebnissen.

Beispiel:

Sind bei gemeinsamer Wahl z. B. für die Gruppe der Beamten 2 Frauen und 1 Mann zu wählen, dann kommen die beiden Frauen mit den meisten Stimmen und der Mann mit den meisten Stimmen (jeweils aus der Gruppe der Beamten) in den Personalrat.

Sind bei gemeinsamer Wahl bei der Gruppe der Arbeitnehmer zwei Männer zu wählen und keine Frau, dann kommen die beiden Männer mit den meisten Stimmen in den Personalrat. Dies kann sich aber dann ändern, wenn auch eine Frau kandidiert, da auch der Name „eines Bewerbers“ des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden darf (s. § 26 Abs. 3 S. 3 WO). D. h. dann könnte auch der Name der Frau angekreuzt werden.

Beispiel:

An einer Schule findet gemeinsame Wahl statt und den Frauen stehen drei, den Männern zwei Plätze zu. Es geht nur ein Wahlvorschlag ein (mit zwei Frauen und fünf Männern). Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, findet Mehrheitswahl (= Personenwahl) statt. Obwohl den Frauen drei Plätze zustehen, kann der Wähler nur bis zu zwei Frauen ankreuzen, da nur zwei Frauen kandidieren. Er kann auch nur bis zu zwei Männer ankreuzen, da den Männern nur zwei Plätze zustehen. D. h., gewählt sind zunächst die zwei Frauen und die zwei Männer mit den meisten Stimmen. Der dritte „Frauensitz“ geht an den Mann mit der nächst höheren Stimmzahl (nach der Verteilung der zwei Mönnersitze an die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl). Voraussetzung ist aber jeweils, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin mindestens je eine Stimme erhalten hat.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 28 WO

Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe; Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des männlichen oder weiblichen Bewerbers anzucreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) ¹Gewählt ist der männliche oder weibliche Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

// Erläuterungen//

Wenn bei Gruppenwahl nur **ein Personalratsmitglied** zu wählen ist, erfolgt keine Festlegung auf Frauen- und Männerplätze. Wenn **mehr als eine Person** zu wählen ist, erfolgt im Wahlausschreiben die Festlegung, um welche Plätze es sich handelt (Frauenplatz oder Männerplatz). Zusätzlich ist anzugeben, dass auch das andere Geschlecht auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden kann. In beiden Fällen werden aus den Wahlvorschlagslisten die Namen in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel übernommen. Dabei wird nicht nach Frauen und Männern getrennt. Die Angabe der Gruppenzugehörigkeit der Kandidaten ist in § 28 Abs. 2 WO (im Gegensatz zu den Angaben in § 23 Abs. 2 WO, § 25a Abs. 2 WO, § 26 Abs. 2 WO) nicht vorgesehen. Da sie aber in den Mustervordrucken angegeben ist, wird die Angabe für zulässig erachtet. In beiden Fällen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (= Personenwahl) gem. § 28 WO. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Stimmzettel bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe: **Vordruck 5c**

Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht: **Vordruck 5f**

Die §§ 29 bis 47 WO sind hier nicht abgedruckt.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 48 WO

Berechnung von Fristen

(1) ¹Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

(2) Die in dieser Verordnung vorgeschriebene schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Soweit keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.

(3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle oder im Geschäftsbereich vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.

// Erläuterungen //

Bei der Berechnung des Fristbeginns zählt der Tag des „Ereignisses“ nicht mit (s. § 187 BGB).

Dies bedeutet, dass z. B. **als erster Tag** der achtzehntägigen Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (s. § 7 WO) der Tag **nach** dem Aushang des Wahlausschreibens gerechnet wird. D. h. die Frist beginnt am ersten Tag nach dem Aushang um 0 Uhr. Sie endet am achtzehnten Tag nach dem Aushang um 24 Uhr.

Endet eine Frist jedoch an einem Sonntag, staatlichem Feiertag, oder an einem Tag an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird (z. B. Samstag oder ein Ferientag im schulischen Bereich), dann endet die Frist erst am nächsten Werktag um 24 Uhr (§ 193 BGB).

Nach der Wahlordnung ist z. B. schriftliche Form vorgeschrieben für

- Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 WO)
- Zustimmungserklärungen (§ 9 Abs. 2 WO)
- schriftliche Erklärungen gem. § 10 Abs. 5 S. 2 WO.

In diesen o. a. Fällen bedeutet schriftliche Form immer **Originalschriftstück** mit Originalunterschrift (kein Fax). Ein Ersatz durch elektronische Form (E-Mail mit elektronischer Signatur) ist hier nicht möglich. Das

Schriftstück muss die Originalunterschrift enthalten und im Original vorgelegt werden.

Im Dezember 2015 neu eingeführt wurde der Abs. 2 S. 2. Hierdurch wird klargestellt, dass es in den Fällen in denen die Schriftform nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die E-Mail oder Fax verwendet werden kann. Dies betrifft vor allem die Kommunikation zwischen dem Wahlvorstand und den Wählerinnen und Wählern. Dies ist z.B. bei Aufforderungen des Wahlvorstands im Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung von eingereichten Wahlvorschlägen oder für das Verlangen von Wahlberechtigten nach Briefwahlunterlagen der Fall.

Ebenfalls neu ist der Abs. 3, der den Wahlvorständen erlaubt, Bekanntmachungen, bei denen die Schriftform vorgesehen ist, zusätzlich per E-Mail oder Fax zu versenden.